

## G e s e z

### über die Form der Testamente.

§. 1. Das Testament ist die einzige Form des einseitigen letzten Willens. Dasselbe kann entweder eigenhändig geschrieben, oder durch eine öffentliche Urkunde errichtet werden. Ausnahmsweise findet mündliches Testament Statt (§. 5.).

§. 2. Zur Gültigkeit des eigenhändigen Testamentes ist erforderlich, daß dasselbe

- 1) von der Hand des Testators vollständig geschrieben, datirt und unterschrieben, und
- 2) von dem Testator einem Notar zur Aufbewahrung übergeben worden sei.

§. 3. Zur Gültigkeit eines öffentlichen Testamentes ist erforderlich, daß dasselbe

- 1) von dem Testator, in gleichzeitiger Gegenwart des Notars und wenigstens zweier Zeugen, mündlich eröffnet;
- 2) sogleich nach der Eröffnung von dem Notar niedergeschrieben, und
- 3) nach der Abfassung dem Testator und den Zeugen vorgelesen, von denselben als richtig anerkannt und sowohl von ihnen, als von dem Notar eigenhändig unterschrieben worden sei.

§. 4. Wenn der Testator nicht mit Worten unterzeichnet, so wird die gleichzeitige Gegenwart von drei Zeugen erforderlich.

Die Unterzeichnung durch einen Zeugen mit bloßem Handzeichen ist ungültig.

§. 5. Ausnahmsweise findet in Fällen, wo eine

Person in plötzliche Todesgefahr geräth, und dadurch an der Beobachtung der in §. 2. und 3. vorgeschriebenen Förmlichkeiten verhindert wird, ein bloß mündliches Testament Statt.

§. 6. Zur Gültigkeit des mündlichen Testaments ist erforderlich:

- 1) daß dessen vollständiger Inhalt von dem Testator in gleichzeitiger Gegenwart von drei Zeugen eröffnet worden, und
- 2) daß der Testator innerhalb vier Tagen nach dieser Eröffnung gestorben sei, vorbehalten die Bestimmungen des §. 7.

§. 7. Wenn der Tod des Testators innerhalb der in §. 6. bezeichneten vier Tage nicht eingetreten ist, aber der Zustand fort dauert, welcher nach §. 5. den Testator zu einem mündlichen Testamente berechtigt, so ist erforderlich, daß dasselbe innerhalb acht Tagen, vom Zeitpunkte der geschenehen Eröffnung, durch die Zeugen, welche sämtlich gleichzeitig dabei anwesend sein müssen, dem Notar mündlich zu Protokoll gegeben, und hierauf die Richtigkeit des letztern durch die Unterschrift sowohl der Zeugen, als des Notars anerkannt worden sei.

§. 8. Ein Testament kann von dem Testator nur durch Beobachtung einer der für die Errichtung desselben vorgeschriebenen Formen wieder aufgehoben werden.

§. 9. Die in den vorhergehenden §§. für die Errichtung von Testamenten vorgeschriebenen Formen finden keine Anwendung auf Erbverträge, zu welchen auch das sogenannte gegenseitige Testament von Ehegatten gehört.

§. 10. Von den vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, errichteten Testamenten verlieren die *privata manu* verfaßten ihre Gültigkeit nach Ablauf von sechs Monaten, von jenem Tage an gerechnet, in so fern nicht in der Zwischenzeit die in §. 2. dieses Gesetzes vorgeschriebenen Formen dabei sind beobachtet worden.

§. 11. Die diesem Gesetze widersprechenden ältern Gesetze, Verordnungen, Uebungen und Statuten sind hiemit aufgehoben.

§. 12. Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Zürich, den 25. Brachmonat 1839.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Jonas Furrer.

Der dritte Secretär,

Benj.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 2. Heumonat 1839.

Der zweite Bürgermeister,

M. Hirzel.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.